

## Teilnahmebedingungen für den BDLI-Gemeinschaftsstand zur Paris Air Show 2025

### 1. Funktion des BDLI

Der BDLI, Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e. V., übernimmt im Auftrag interessierter Mitgliedsunternehmen die technisch-organisatorische Durchführung von Firmengemeinschaftsausstellungen.

Er handelt dabei im eigenen Namen und ist Veranstalter der Gemeinschaftsausstellung. Bei Teilnahme an der Paris Air Show 2025 über den BDLI schließt der Aussteller zwei parallele Verträge, einerseits den Mietvertrag über die Standfläche mit dem Paris Air Show Veranstalter SIAE, andererseits diesen Dienstleistungsvertrag über die technisch-organisatorische Durchführung des BDLI-Gemeinschaftsstands mit dem BDLI. Es gelten die jeweiligen Teilnahme- bzw. Geschäftsbedingungen, die insbesondere auch in ihren Rechtsfolgen voneinander abweichen können.

### 2. Anmeldung und Zulassung

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an Firmengemeinschaftsausstellungen des BDLI sind die Mitgliedsfirmen des BDLI. Diese werden nachfolgend auch als Aussteller oder Vertragspartner bezeichnet.

Sollte mehr Ausstellungsfläche als von den Mitgliedsunternehmen benötigt zur Verfügung stehen, kann dritten Firmen aus der Bundesrepublik Deutschland sowie deren ausländischen Niederlassungen und Vertretungen mit Ausstellungsgütern, die thematisch zur Firmengemeinschaftsausstellung passen, die Möglichkeit zur Anmeldung gegeben werden.

- 2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars beim BDLI unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.
- 2.2 Die Mindestgröße für die Anmeldung eines Ausstellungsstandes beträgt 10 m<sup>2</sup>.
- 2.3 Der Anmeldeschluss für den BDLI-Gemeinschaftsstand ist der 20.09.2024.
- 2.4 Die Anmeldung zur Teilnahme begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Insbesondere kann der BDLI Reduzierungen der angemeldeten Quadratmeter vornehmen, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird oder sonstige Gründe dies erforderlich werden lassen.
- 2.5 Die Zulassung der Aussteller erfolgt im Anschluss an die Zulassung durch den Veranstalter der Paris Air Show.

Der Anmelder wird zugelassen

- nach Maßgabe der in Ziffer 2.7 zugewiesenen Ausstellungsfläche und

- sofern er die in diesen Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt und diesen Bedingungen zugestimmt,
  - sofern sein Ausstellungsgut und das Gestaltungskonzept seiner Standfläche dem Gesamtrahmen und der Gesamtkonzeption der Firmengemeinschaftsausstellung entspricht.
- 2.6 Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- 2.7 Das Standkonzept entspricht dem BDLI-Markenauftritt für Messen und gilt für alle Aussteller als festgelegt. Die gewünschten und möglichen Lagen und Maße der einzelnen Stände werden abgeglichen und mit den Ausstellern besprochen. Auf der Grundlage dieser Festlegungen erfolgt seitens des BDLI die Zulassung.
- 2.8 Den Ausstellern wird anschließend ein Plan übersandt, aus dem Lage und Maße des jeweiligen Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes ist der BDLI nicht haftbar.
- 2.9 Sollte der BDLI - ohne eigenes Vertreten- gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände, Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden. Sofern der Aussteller dadurch eine kleinere bzw. größere Fläche erhält, wird das Entgelt entsprechend reduziert bzw. erhöht. Der Aussteller hat, sofern die zugeteilte Fläche mehr als 20 %, mindestens jedoch mehr als 3 qm von der angemeldeten Größe abweicht, ein fristloses Kündigungsrecht, das unverzüglich nach Kenntnis von der Abweichung, spätestens innerhalb von drei Tagen auszuüben ist. Dies gilt auch dann, wenn die Teilnahme bzw. Inanspruchnahme des Standes nicht oder nur in einem reduzierten Umfang erfolgt, sofern die Gründe in der Sphäre des BDLI liegen
- 2.10 Durch die Anmeldung beim BDLI entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungsbeitrages. Diese Verpflichtung bleibt auch dann bestehen, wenn dem Aussteller die Teilnahme nicht oder nicht in dem gewünschten Umfang möglich ist, sofern die Gründe in seiner Sphäre liegen. Diese gilt z.B. dann, wenn Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa nicht rechtzeitig vorliegen.
- 2.11 Der Termin zur Standabnahme wird noch bekannt gegeben. Der Aussteller ist zur Anwesenheit verpflichtet. Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht bis zu diesem Termin übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Punkt 8 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.
- 2.12 Der BDLI ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen und den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.
- 3. Unteraussteller**
- 3.1 Die Standfläche wird grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den BDLI berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unterausstellungsfirmen in seinem Stand aufzunehmen. Der Unteraussteller unterliegt denselben Bestimmungen wie der

Hauptaussteller und muss eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Standanmeldung unter Anerkennung der AGB's abgeben.

- 3.2 Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungshilfen. Gleiches gilt für Verrichtungshilfen. Hauptaussteller und Unteraussteller haften dem BDLI als Gesamtschuldner.

#### 4. **Beteiligungsbeiträge**

- 4.1 Die Flächenmieten werden den einzelnen Ausstellern vom Veranstalter direkt berechnet.

- 4.2 Das Leistungsangebot des BDLI umfasst folgende Positionen:

- Basis-Standbau und -Ausstattung (einheitliche Grundgestaltung, Firmenlogo, Bodenbelag, Standard-Möblierung, Beleuchtung)
- Basis-Stromanschluss
- Standreinigung
- Bewachung
- Betreuung und Serviceleistungen: Unterstützung bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung, Messeauswertung
- Zentraler Info-Counter
- Mitnutzung der BDLI-Lounge mit Besprechungsmöglichkeiten, Basis-Catering
- Veranstalter-WLAN
- Kostenfreie Ausstellerausweise (in Abhängigkeit Ihrer gemieteten Fläche)
- Kommunikation (Pressearbeit, Social Media Begleitung)
- Delegationsmanagement

Der voraussichtliche Beteiligungsbeitrag wird im Rahmen einer ersten Kostenschätzung kalkuliert. Diese liegt dem Anmelder vor. Abweichungen hiervon können sich im Laufe des Projektfortschritts ergeben und sind vom Aussteller zu tragen. Grundlage der Bauausführungen ist das vom BDLI festgelegte Standbaukonzept.

- 4.3 Bei zusätzlicher Belegung von Freigeländeflächen, bei Ausstellung von Fluggerät und bei Belegung von Chalets ist der BDLI nicht Vertragspartner. Es gelten die Bedingungen des Veranstalters.

- 4.4 Alle Sonderkosten (Grafiken, zusätzliche Ausstattung etc.) gehen zu Lasten des Ausstellers.

#### 5. **Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Nach der rechtsverbindlichen Anmeldung zur Teilnahme erteilt der BDLI eine erste Umlagerechnung über die Beteiligungsbeiträge in Höhe des voraussichtlichen Gesamtaufwands. Bei der ersten Abschlagsrechnung, die der BDLI erstellt, werden **BDLI-Mitgliedsfirmen 70 %** und **Nicht-BDLI-Mitgliedsfirmen 90 %** der Gesamtbeteiligungskosten berechnet. Nach Messeende werden **BDLI-Mitgliedsfirmen** die verbleibenden **30 %** und **Nicht-BDLI-Mitgliedsfirmen** die verbleibenden **10 %** in Rechnung gestellt.

- 5.2 Abgerechnet wird nach tatsächlich anfallenden Kosten. Die Beteiligungsbeiträge sind sofort fällig. Der Zahlungstermin ergibt sich aus der Rechnung. Nicht-Mitglieder des BDLI zahlen ca. 10% Aufschlag.

- 5.3 Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, ist der BDLI berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und anderweitig über die Standfläche zu verfügen. Sofern über die Standfläche anderweitig verfügt worden ist, gelten die Punkte 8.1 und 8.4 entsprechend.
- 5.4 Nach Erhalt der Schlussrechnung über die Beteiligungsbeiträge ist der Gesamtbetrag abzüglich der geleisteten Anzahlung nach Abschluss der Gemeinschaftsausstellung fällig.

## 6. Abtretung, Aufrechnung, Zurückhaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen den BDLI an Dritte ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung gegen den Beteiligungsbeitrag sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen statthaft.

## 7. Leistungen

Aus den Beteiligungsbeiträgen werden durch den BDLI grundsätzlich folgende Leistungen erbracht:

- Reservierung der Ausstellungsfläche beim Veranstalter
- Überlassung der Ausstellungsfläche
- Bereitstellung von Informationen zur Beteiligung einschließlich Durchführung von
- Ausstellerbesprechungen
- Beauftragung der Standbaufirma und Dienstleister (u.a. Hostessen, Sicherheit, Reinigung)
- "Schlüsselfertige" Bereitstellung der Ausstellungsfläche entsprechend den festgelegten Leistungsinhalten gemäß Punkt 4.2 - Kommunikationsleistungen (u.a. BDLI-Webauftritt, Social-Media-Kanäle)
- Betreuung und Serviceleistungen (Unterstützung bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung, zentraler Info-Counter, Mitnutzung der BDLI-Lounge, Delegationsmanagement, Empfänge - tbc, Messeauswertung, etc.)

## 8. Kündigung

- 8.1 Dieser Vertrag ist ein Dienstleistungsvertrag mit werkvertraglichen Elementen. Er kommt als Gesamtpaket zustande, Einzelleistungen sind nicht disponibel, also nicht ausschließbar und nicht kündbar. Ein Rücktritt vom gesamten Vertrag kommt wegen des hauptsächlich dienstvertraglichen Charakters nicht in Betracht. Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit der Ausführung der Dienstleistungen für den Aussteller sofort nach Anmeldung durch den Aussteller begonnen wird, da nur so die Erbringung der vereinbarten Leistungen zum Beginn der Paris Air Show gewährleistet werden kann.

- 8.2 Der BDLI ist berechtigt, den Vertrag u.a. dann fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Abgabe der Vermögensauskunft beantragt wird; hiervon hat der Aussteller den BDLI unverzüglich zu unterrichten.

Der Anmelder/Aussteller ist bis zum Anmeldeschlusstermin (siehe 2.3) des BDLI - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen – zur Kündigung dieses Vertrags berechtigt, seine Gegenleistung in Form des Beteiligungs Betrags entfällt.

- 8.3 Nach dem Anmeldeschluss ist eine ordentliche Kündigung oder Teilkündigung (z.B. in Form einer Reduzierung der Standfläche) durch den Aussteller ausgeschlossen.

Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen, so hat er

- den gesamten Beteiligungsbeitrag zu zahlen, sofern die Fläche vom BDLI nicht anderweitig belegt werden kann.  
Im Falle der Neuvermietung kommen evtl. in diesem Zusammenhang entstehende Aufwendungen hinzu.

Die Nutzung bzw. anderweitige Verwendung von nicht belegten Flächen durch den BDLI zur Wahrung des Gesamteindrucks des Messestandes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

- 8.4 Der Verzicht des Ausstellers auf die Teilnahme am BDLI-Gemeinschaftsstand wird erst mit dem Eingang der schriftlichen Erklärung bei dem BDLI wirksam. Mit dieser erlischt automatisch der Anspruch auf die Platzierung innerhalb der BDLI-Gemeinschaftsstandfläche.
- 8.5 Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos unter Einhaltung einer 14-tägigen Ausschlussfrist ab Kenntnis oder Kennen müssen zu kündigen. Die bis zum Zeitpunkt des Zugangs der fristlosen Kündigung erbrachten Leistungen bleiben hiervon unberührt. Sie sind abzurechnen.
- 8.6 Alle nach den Punkten 8.2 bis 8.5 erforderlichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

## 9. Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung

Individuelle Standbaukonzepte werden nur in Ausnahmefällen zugelassen und müssen Komponenten des Gemeinschaftsdesigns beinhalten. Sie bedürfen der Zustimmung des BDLI und des Veranstalters. Eine Kostenreduktion von nicht in Anspruch genommenen Leistungen ist nicht möglich. Firmenstände mit eigenem CI (Mindestgröße 120 m<sup>2</sup>) sind an den Außenflächen zu platzieren. Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in den Ausstellerbesprechungen festgelegten Leistungen des BDLI überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die jeweiligen vorgegebenen Baurichtlinien und Gestaltungskonzepte des BDLI maßgebend. Doppelstockbauweise ist nur an den Hallenwänden möglich und abhängig von der Genehmigung des Veranstalters.

Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen rechtzeitig (Fristen gem. BDLI-„Fahrplan“, voraussichtlich 1/2025) mit dem BDLI abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder der verabredeten Baukonzeption des BDLI nicht entspricht, kann vom BDLI auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

### 9a. Selbstbauer

Sofern der Aussteller zusätzlich einen eigenen Standbauer für seinen Stand beauftragt, ist der BDLI hierüber fristgerecht zu informieren. Eine **Reduktion der BDLI-Teilnahmekosten ist grundsätzlich nicht möglich**, da diese auf die Gesamtfläche bezogen kalkuliert sind.

## 10. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal

Es dürfen nur Waren ausgestellt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von deutschen Niederlassungen bzw. in deutscher Lizenz hergestellt wurden. Ausländische Erzeugnisse, die als Ergänzung deutscher Produkte notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach

Abstimmung mit dem Veranstalter zur Beteiligung zugelassen werden. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm oder anderen Belästigungen verbunden sind, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des BDLI ausgestellt werden. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung vom Stand nicht entfernt werden. Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Aussteller ist zu einer Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer verpflichtet.

#### **11. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen**

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung des BDLI hierfür ist ausgeschlossen.

#### **12. Zollgarantieerklärung**

Für den Fall, dass von einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland für die Einfuhr von Ausstellungsgütern anstelle einer erforderlichen Sicherheitsleistung eine Re-Export-Garantieerklärung für eingeführtes Ausstellungsgut der Aussteller abgegeben wird, haftet der Aussteller unmittelbar dem Bund gegenüber, wenn Ausstellungsgüter nach Schluss der Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig aus- oder zurückgeführt werden.

#### **13. Versicherung/Verkehrssicherungspflichten/Haftung**

- 13.1 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken, z.B. im Rahmen des Transportes und während der Veranstaltung insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Aussteller hat ausreichend dotierten Haftpflichtversicherungsschutz für Personenschäden und Sachschäden sowie Vermögensschäden vorzuhalten und auf Anforderung des BDLI oder des Veranstalters nachzuweisen. Der Versicherungsschutz muss die Anforderungen in den Bedingungen des Veranstalters erfüllen, siehe Ziffer 12 der Teilnahmebedingungen des Veranstalters.
- 13.2 Der Aussteller haftet für alle von ihm zu vertretenen Schäden, die durch seine Ausstellungsbeitragung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.
- 13.3 Der BDLI nimmt Gegenstände des Ausstellers nicht in Verwahrung, insbesondere wird kein Verwahrvertrag geschlossen. Für Beschädigungen oder Entwendungen von Ausstellungsgütern, Exponaten, der Dekoration oder sonstigen vom Aussteller eingebrachten Gegenständen kann daher keine verschuldensunabhängige Haftung übernommen werden.
- 13.4 Der BDLI haftet in voller Höhe für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges eigenes Verhalten, das ihrer gesetzlichen Vertreter oder Angestellten sowie dem Grunde nach für grob fahrlässiges Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für Erfüllungsgehilfen ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss. Der BDLI bzw. die vom BDLI beauftragte externe Durchführungsgesellschaft haftet dem Grunde nach bei jeder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit dies nicht wirksam in diesem Vertrag

ausgeschlossen ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist, soweit nicht ein Fall von Satz 1 vorliegt, die Haftung der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in sonstigen Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich nicht zulässig ist.

- 13.5 Soweit der BDLI von Dritten wegen Ansprüchen in die Haftung genommen wird, die der Aussteller oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht haben, stellt der Aussteller den BDLI von Ansprüchen Dritter frei.
- 13.6 Der Aussteller übernimmt ab Abnahme des Standes die Verkehrssicherungspflicht für seinen Stand, wobei er für bereits bestehende verkehrspflichtwidrige Zustände nicht verantwortlich ist, er wird aber Schäden bzw. gefährdende Zustände, die sich zeigen, unverzüglich dem BDLI bzw. dem Veranstalter melden und etwaige Gefahren vorsorglich abwenden, indem er beispielsweise eine Gefahrenstelle sichert oder sperrt.

#### **14. Ausstellerversammlungen/Mailings**

Die Aussteller werden nach Aufteilung der Standfläche bei Bedarf im Rahmen weiterer Ausstellerversammlungen oder durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsbeteiligung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeteiligung an Ausstellerbesprechungen oder Nichtbeachtung der Mailings entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

#### **15. Vorrang hoheitlicher Vorgaben / Höhere Gewalt / Covid-19**

- 15.1 Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Der BDLI und - soweit er dies nicht ist - der Veranstalter haften nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.
- 15.2 Bei Ausfall, Erschwerung, Gefährdung, Beeinträchtigung oder Verlegung/Verschiebung der Veranstaltung durch eine Entscheidung des Messeveranstalters SIAE oder des BDLI, oder durch nicht vorhersehbare, von außen kommende, nicht beherrschbare Umstände wie z.B. Krieg, Terrorakte, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Streik, Unterbrechung der Infrastruktur (z.B. Flugverkehr), oder sonstigen Epidemien/Pandemien/sonstigen infektiösen Krankheiten (Einstufung durch WHO/RKI, Warnungen des Bundesgesundheitsministeriums) oder gleichwertigen Vorfällen höherer Gewalt, führt dies grundsätzlich zur Suspendierung der Leistungspflichten ab diesem Zeitpunkt.
- 15.3 Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, verpflichtet sich, der anderen Vertragspartei unverzüglich Mitteilung zu dem Umstand und dem Ende des Umstandes der höheren Gewalt zu geben. Darüber hinaus ist sie verpflichtet, die Umstände der höheren Gewalt, die zur konkreten Leistungsverweigerung führen, genau darzulegen und im Bestreitensfall zu beweisen.
- 15.4 Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, muss alles ihr Mögliche und Zumutbare unternehmen, um die Folgen der höheren Gewalt gering zu halten.

15.5 Bezüglich der Beteiligungskosten vereinbaren die Parteien Folgendes:

Die bis zum Zugang der Mitteilung von der höheren Gewalt gezahlten, bzw. bis dahin fälligen Teilnahmegebühren verbleiben beim BDLI, bzw. sind diesem vorerst zu zahlen. Der BDLI wird die bis zur Information über die höhere Gewalt bereits für die Vorbereitung der Veranstaltung verauslagten und beauftragten Kosten für Fremdleistungen in einer Aufstellung zusammenführen und durch entsprechende Belege gegenüber den betroffenen Ausstellern nachweisen. Die Kosten werden auf die betroffenen Aussteller umgelegt. Dabei behandelt der BDLI die betroffenen Aussteller prozentual gerecht; Bemessungswert ist die Größe der angemieteten Standfläche. Die im Rahmen der Vorbereitungsphase bis zur Mitteilung von der höheren Gewalt seitens des BDLI erbrachten Eigenleistungen, insbesondere die investierten Zeit-/Personalkosten gehen vollständig zu Lasten des BDLI und werden den Ausstellern nicht belastet.

15.6 Der von jedem Aussteller anteilig zu zahlende Betrag wird, unter Berücksichtigung der geleisteten Zahlungen, in einer Schlussrechnung durch den BDLI eingefordert. Der BDLI ist zur Verrechnung berechtigt.

15.7 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass darüber hinaus ein Anspruch auf Zahlung einer/s Entschädigung / Schadenersatzes für beide Seiten ausgeschlossen ist.

15.8 Sonderfall Coronavirus/Covid-19

Aktuell besteht keine Pandemielage wegen des Coronavirus/Covid-19. Dieses kann sich jedoch bis Juni 2025 ändern. Den Parteien ist daher die Gefahr bewusst, dass die Paris Air Show im Juni 2025 aufgrund dessen möglicherweise nicht oder ggf. eingeschränkt, an einem anderen Termin oder anderen Ort stattfindet. Tritt dieser Fall ein, sind sich die Parteien darüber einig, dass die vorstehenden Regelungen zur höheren Gewalt gelten, und zwar trotz der Tatsache, dass diese Situation zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war und damit die Definition für höhere Gewalt nicht greift. Die Haftung wegen nicht erbrachter Leistungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus/Covid-19 oder Mutationen hiervon, sei es durch behördliche Auflagen oder nach eigenverantwortlichen, auch präventiven Entscheidungen nach Risikoabwägung, ist daher ausdrücklich ausgeschlossen. Findet die Veranstaltung coronabedingt nicht, eingeschränkt, an einem anderen Termin oder anderen Ort statt, gilt bzgl. der Beteiligungskosten der Aussteller das unter 14.2 Geregelte. Findet die Veranstaltung unter Auflagen statt, verpflichten sich beide Parteien, diese auf eigene Kosten einzuhalten.

15.9 Alle nach den Punkten 15.1. bis 15.8 erforderlichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

**16. Verfallklausel**

16.1. Ansprüche des Ausstellers können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nach dem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Leistung Klage erhoben wird, sofern auf diese Folge hingewiesen wurde.

16.2. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **17. Bild- und Filmaufnahmen**

Im Rahmen der Messe / des BDLI-Gemeinschaftsstandes werden ggf. Fotografien, Film-, Video- und Fernsehaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Messeteilnehmern und –ständen und ausgestellten Exponaten hergestellt. Die Aufnahmen werden unter Berücksichtigung des Kunsturhebergesetzes (Recht am eigenen Bild) unentgeltlich in Medienveröffentlichungen sowie für die messebezogene Eigenwerbung verwendet. Die Aussteller des BDLI-Gemeinschaftsstandes erklären sich mit der Veröffentlichung und Weitergabe von Bildern und Filmen, auf denen sie bzw. ihr Ausstellungsstand zu sehen sind, einverstanden. Sollte dies nicht gewünscht sein, bitten wir um Benachrichtigung unter [messen@bdli.de](mailto:messen@bdli.de).

## **18. Unternehmensdaten**

Die personenbezogenen Daten des Ausstellers werden vom BDLI und seinen externen Dienstleistern zum Zwecke der Vertragsabwicklung verarbeitet und Dritten (z.B. Architekten, Agenturen, Spediteure, Messeveranstalter etc.) weitergeleitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf den Internetseiten zu finden

- BDLI: [Datenschutzhinweise](#)

## **19. Schlussbestimmungen**

- 19.1 Hat der Aussteller dem BDLI Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens des festgelegten Leistungsumfangs erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten getrennt in Rechnung gestellt.
- 19.2 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.3 Gerichtsstand ist Berlin. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist Berlin.
- 19.4 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck der Teilnahmebedingungen erhalten bleiben. Änderungen der vorstehenden Bedingungen bedürfen der Schriftform. Wir verweisen auch auf die Teilnahmebedingungen des Veranstalters („General Terms and Conditions of Sale“ des SIAE inklusive des „Technical Guide to the show“, deren Einhaltung der Aussteller sicherstellt. Wir bitten um Beachtung auch der Regelungen zu den Urheberrechten (u.a. Werbung mit Messeauftritten) unter Nr. 9 (Intellectual property) des SIAE. Der Aussteller wird den BDLI freistellen, falls dieser wegen Urheberrechtsverletzungen des Ausstellers vom Veranstalter in die Haftung genommen werden sollte.

Juli 2024